Uganda Hilfe Prüm e.V. (in Gründung)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Uganda Hilfe Prüm“
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namens-zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 54595 Prüm

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Zweck des Vereins ist die humanitäre, medizinische oder wirtschaftliche Unterstützung von humanitären , kirchlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und künstlerischen Organisationen oder Einzelpersonen in Uganda oder anderen Staaten Afrikas. Ziel soll die eigenständige und nachhaltige Entwicklung von lokalen Organisationsformen im Zielland sein.
3. Die Verwirklichung erfolgt durch Geldspenden, Sachspenden, die Vermittlung von theoretischem und/oder praktischen Wissen in Deutschland oder vor Ort oder von Stipendien zur beruflichen Weiterbildung.

§3 Tätigkeit des Vereins/Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmässige Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
3. Eine Begünstigung einer Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen ist untersagt.

§4 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Personen vor Vollendung des 18.Lebensjahres bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden .
3. Die Beitrittserklärung zum Verein bedarf der schriftlichen Form.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden .
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§7 Mitgliederausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei grobem Verstoss gegen die Vereinsinteressen.
2. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet auf Antrag des Vorstands oder einer Mehrheit der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmt.
3. Vor einem Ausschluss hat das Mitglied das Recht, sich zu den Vorwürfen zu äussern. Eine schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
4. Ein Ausschluss ist sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied bei dessen Abwesenheit unver-züglich durch den Vorstand per Einschreiben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe für den Ausschluss genannt werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. (Vorschlag: 10 €/Monat, Schüler und Studenten und Azubis frei)

§9 Aufnahmegebühr

1. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

§10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§11 Vorstand

1. Der Vorstand (§26BGB) besteht aus dem 1. Und 2.

Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

1. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem

Ausscheiden aus dem Verein.

1. Verschiedene Vorstandsämter können nicht durch eine

Person gleichzeitig erfüllt werden.

§12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

1. Kreditaufnahme kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen

§13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
2. einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal
3. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten.
4. In der jährlichen , turnusmässigen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen . Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen

§14 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung in Form einer Tagesordnung benennen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung .

§15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern kann den Verein auflösen
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Versammlung darf erst frühestens einen Monat nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auch hier kann eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen.
5. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Die Änderung des Zwecks des Vereins erfordert die Zustimmung des Vorstands

§17 Beurkundung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

§18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach §15, Abs. 2 oder 4, aufgelöst werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§19 Vereinsvermögen

1. Eventuell nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandenes Vereinsvermögen fällt an den Verein Missioe.V., Aachen, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke in Uganda zu verwenden hat

Prüm, den 12.06.2021

Mitglieder

Maria Pilzecker Dieter Pilzecker

Gaby Schier Dr. Josef Schier

Marita Steffen Gerwin Steffen

Dr. Doris Dahmen Dr. Heinrich Dahmen

Julia Merkes